

Freiburg im Breisgau, den 14. April 1992

Brief von Papst Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 1992. — Errichtung von zehn Italienischen Katholischen Missionen als „Missiones cum cura animarum“. — Anhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten. — Datenschutz bei der Übermittlung personenbezogener Daten über Telefaxgeräte. — Personalmeldungen: Zuruhesetzungen – Besetzung von Pfarreien – Entpflichtung/Berichtigung — Ausschreibung von Pfarreien.

Nr. 55

Brief von Papst Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 1992

„Ich bin der wahre Weinstock, und mein Vater ist der Winzer“
(Joh 15,1)

Liebe Mitbrüder im Priestertum!

1. Gestattet mir, daß ich Euch heute diese Worte des Johannesevangeliums in Erinnerung rufe. Sie sind mit der Liturgie des Gründonnerstages verbunden: „Es war vor dem Paschafest. Jesus wußte, daß seine Stunde gekommen war“ (Joh 13,1); er wusch seinen Jüngern die Füße und sprach dann in besonders vertraulicher und herzlicher Weise mit ihnen, wie der johanneische Text berichtet. In dieser Abschiedsrede finden wir auch das Gleichnis vom Weinstock und den Reben: „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und in wem ich bleibe, der bringt reiche Frucht“ (Joh 15,5).

Auf eben diese Worte Christi möchte ich mich an diesem Gründonnerstag im Jahr des Herrn 1992 beziehen und der Kirche das Apostolische Schreiben über die Priesterausbildung anempfehlen. Es ist Frucht der kollegialen Arbeit der Bischofssynode vom Jahre 1990, die gänzlich diesem Thema gewidmet war. Wir haben gemeinsam ein gleichermaßen erwünschtes und notwendiges Dokument des kirchlichen Lehramtes erarbeitet und darin die Lehre des II. Vatikanischen Konzils wie auch die Rückbesinnung auf die Erfahrungen von fünfundzwanzig Jahren seit dessen Abschluß aufgenommen.

2. Ich möchte heute diese Furcht des Gebetes und des Nachdenkens der Synodenväter Christus zu Füßen legen, dem Priester und Hirten unserer Seelen (vgl. 1 Petr 2,25). Gemeinsam mit Euch möchte ich diesen Text vom Altar des einzigen und ewigen Priestertums des Erlösers entgegennehmen, das beim Letzten Abendmahl auf sakramentale Weise unser Anteil geworden ist.

Christus ist der wahre Weinstock. Wenn der Ewige Vater auf dieser Welt seinen Weinberg bestellt, so tut er es in der Kraft der Wahrheit und des Lebens, die im Sohn ist. Darin liegen der nie endende Beginn und der unerschöpfliche Quell der Formung eines jeden Christen und in besonderer Weise

jeden Priesters. Versuchen wir, uns dessen vor allem am Gründonnerstag neu bewußt zu werden, zusammen mit der unabdingbaren Bereitschaft, unter dem Wirken des Geistes der Wahrheit in Christus bleiben zu können und so reiche Frucht zu bringen vermögen im Weinberg des Herrn.

3. Vereinigen wir uns in der Gründonnerstagsliturgie mit allen Hirten der Kirche und danken wir für das Priestertum, an dem wir Anteil haben. Beten wir gleichzeitig dafür, daß die vielen, die die Gnade der Berufung erreicht, in aller Welt diesem Geschenk entsprechen mögen, so daß es der großen Ernte nicht an Arbeitern fehle! (vgl. Mt 9,37).

Aus diesem Wunsch heraus richte ich an alle einen herzlichen Gruß mit meinem Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 29. März – dem vierten Fastensonntag – des Jahres 1992, dem vierzehnten meines Pontifikates.

Nr. 56

Ord. 2. 4. 1992

Errichtung von zehn Italienischen Katholischen Missionen als „Missiones cum cura animarum“

Mit Wirkung vom 1. November 1991 hat der Herr Erzbischof die Italienischen Katholischen Missionen Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Rastatt, Offenburg, Freiburg, Lörrach, Villingen-Schwenningen und Konstanz sowie mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 die Italienische Katholische Mission Pforzheim als „Missiones cum cura animarum“ errichtet.

Die jeweilige Errichtungsurkunde hat den folgenden Wortlaut:

Gemäß Artikel 33 § 2 der Instructio der Hl. Kongregation für die Bischöfe „Pastoralis migratorum cura“ vom 22. August 1969 errichte ich mit Wirkung vom ... eine

SELBSTÄNDIGE SEELSORGESTELLE
(Missio cum cura animarum)

für die in den Dekanaten ... lebenden italienischen Katholiken. Im einzelnen gelten dafür die folgenden Bestimmungen:

1. Die Seelsorgestelle führt die Bezeichnung „Italienische Katholische Mission ...“. Sie hat ihren Sitz in ...
2. Das Gebiet der Italienischen Katholischen Mission ... umfaßt die Dekanate ... Innerhalb dieses Gebietes bezieht sich der Seelsorgeauftrag auf die italienischen Katholiken.

Als solche gelten hier Katholiken italienischer Volkszugehörigkeit, die – gleich in welchem Alter – direkt oder über dritte Länder aus Italien nach Deutschland gekommen sind; außerdem alle außerhalb Italiens Geborenen, sofern wenigstens ein Elternteil italienischer Katholik im obigen Sinne ist.

3. Rechte und Pflichten des Leiters der Italienischen Katholischen Mission ... ergeben sich aus Artikel 39 der Instruktion, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird. Insbesondere wird auf die folgenden Bestimmungen verwiesen:
 - a) Vollmacht und Befugnis des Leiters der Italienischen Katholischen Mission ... sind denen eines Pfarrers gleichgestellt und bestehen gegenüber den unter Nr. 2 genannten Gläubigen gleichzeitig mit denen des Orts Pfarrers (vgl. Art. 39 § 2f).
 - b) Den der Italienischen Katholischen Mission ... angehörenden Gläubigen steht es frei, sich für den Empfang der Sakramente einschließlich der Ehe entweder an den Seelsorger der eigenen Mission oder an den Ortspfarrer zu wenden (Art. 39 § 4).
 - c) Der Leiter der Mission hat die Befugnis, innerhalb des Gebietes seiner Mission gültig den Trauungen der Brautpaare zu assistieren, bei denen wenigstens ein Teil italienischer Katholik ist (vgl. Art. 39 § 4). Falls Zweifel darüber bestehen, ob die Brautleute italienische Katholiken im Sinne dieser Bestimmungen sind, ist im Interesse der Rechtssicherheit Trauvollmacht beim zuständigen Ortspfarrer einzuholen.
 - d) Der Leiter der Mission ist verpflichtet, im Gebiet seiner Mission zu wohnen.
 - e) Er führt in der Mission eigene Kirchenbücher (ohne Nummer) nach dem in der Erzdiözese geltenden Muster. Außerdem veranlaßt er die Eintragung der einzelnen Amtshandlungen mit laufender Nummer im Kirchenbuch der Pfarrei, in der diese vorgenommen wurde.
4. Der Leiter der Italienischen Katholischen Mission ... führt den Titel „Pfarrer“.
5. Die Italienische Katholische Mission ... erhält aus allgemeinen Kirchensteuermitteln der Erzdiözese die Haushaltsmittel zugewiesen, die ihr aufgrund des alle zwei Jahre vorzulegenden Haushaltsplanes genehmigt wurden. Das Nähere regelt die für die ausländischen Missionen jeweils geltende Haushaltssatzung.
6. Die Italienische Katholische Mission ... ist nach staatlichem Recht keine Rechtsperson.

Zu den einzelnen Italienischen Katholischen Missionen gehören die folgenden Dekanate:

1. Zur Italienischen Katholischen Mission *Mannheim* die Dekanate Mannheim, Weinheim und Wiesloch.
2. Zur Italienischen Katholischen Mission *Heidelberg* die Dekanate Buchen, Heidelberg, Lauda, Kraichgau, Mosbach und Tauberbischofsheim.
3. Zur Italienischen Katholischen Mission *Karlsruhe* die Dekanate Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe und Philippsburg.
4. Zur Italienischen Katholischen Mission *Pforzheim* die Dekanate Bretten und Pforzheim.
5. Zur Italienischen Katholischen Mission *Rastatt* die Dekanate Acher-Renchtal, Baden-Baden und Murgtal.
6. Zur Italienischen Katholischen Mission *Offenburg* die Dekanate Kinzigtal, Lahr und Offenburg.
7. Zur Italienischen Katholischen Mission *Freiburg* die Dekanate Breisach-Endingen, Freiburg, Neuenburg, Neustadt und Waldkirch.
8. Zur Italienischen Katholischen Mission *Lörrach* das Dekanat Wiesental.
9. Zur Italienischen Katholischen Mission *Villingen-Schwenningen* die Dekanate Donaueschingen und Villingen.
10. Zur Italienischen Katholischen Mission *Konstanz* die Dekanate Konstanz, Linzgau, Meßkirch und Sigmaringen.

Nr. 57

Ord. 2. 4. 1992

Anhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

Für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten wenden die Kirchengemeinden erhebliche Mittel auf. In nicht wenigen Fällen müssen die Kirchengemeinden dafür mehr als 20 % ihres gesamten Haushalts einsetzen. Da die Betriebskosten der Kindergärten seit der letzten Festsetzung der Mindestelternbeitragsätze zum Beginn des Kindergartenjahres 1990/91 (s. Amtsblatt 1990, S. 343f) weiter gestiegen sind, wurde eine erneute Überprüfung erforderlich. In Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe setzen wir ab dem **Beginn des Kindergartenjahres 1992/93** die Mindestsätze für die Elternbeiträge in den katholischen Kindertagesstätten im Erzbistum wie folgt fest:

a) In Regelkindergärten:

Je Erstkind monatlich	75,- DM,
je Zweitkind monatlich	40,- DM,
für jedes weitere Kind monatlich	—,- DM (wie bisher).

b) In Kindertagesheimen und Tagheimgruppen:

Je Erstkind monatlich	200,- DM,
je Zweitkind monatlich	115,- DM,
für jedes weitere Kind monatlich	—,- DM,
jeweils zuzügl. kostendeckendem Verpflegungskostenbeitrag.	
Je nach Kostensituation der betreffenden Kindertagesstätten sind auch höhere Elternbeitragsätze möglich.	

Wir bitten, die unter den vorstehend genannten Sätzen liegenden Elternbeiträge den neuen Mindestsätzen anzugleichen und, wenn dies aufgrund eines bestehenden Kindergartenvertrages erforderlich ist, die Erhöhung mit der politischen Gemeinde abzustimmen bzw. im Kuratorium vorzubereiten. Nach den staatlichen Elternbeiratsrichtlinien vom 20. Januar 1983 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Wir machen auch darauf aufmerksam, daß Fehlbeträge im Kindergartenbereich, die durch unzureichende Kommunalbeteiligungen von weniger als 66 2/3 % des jeweiligen Defizits oder von weniger als 45 % der Personalkosten oder durch Elternbeitragsausfälle als Folge von unter den vorstehend genannten Mindestsätzen liegenden Elternbeiträgen entstehen, nicht mehr aus dem Ausgleichstock bezuschußt werden können, sondern von der Kirchengemeinde selbst getragen werden müssen.

Bezüglich der Zahlungsweise der Elternbeiträge gilt Nr. 4 der Kindergartenordnung vom 7. Dezember 1988 (Amtsblatt 1989, S. 1). Ergänzend weisen wir darauf hin, daß als Zweit- und Drittkinder bei der Elternbeitragsregelung wie bisher nur solche Kinder zu behandeln sind, die gleichzeitig zusammen mit einem bzw. mehreren anderen Kindern einer Familie den Kindergarten besuchen.

Nr. 58

Ord. 31. 3. 1992

Datenschutz bei der Übermittlung personenbezogener Daten über Telefaxgeräte

Die Vorteile des Telefaxdienstes und die Tatsache, daß beliebige Vorlagen schnell übertragen und beim Empfänger sofort originalgetreu – und offen! – ausgedruckt werden, lassen bei Dokumenten mit personenbezogenem Inhalt Probleme entstehen.

Fernmeldegeheimnis

Nach den Vorschriften des Fernmeldeanlagengesetzes ist „jeder, der eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Fernmeldeanlage betreibt, beaufsichtigt oder bedient oder sonst bei ihrem Betrieb tätig ist, zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet“. Dies gilt auch z. B. für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die ein eingegangenes Telefax dem Gerät entnehmen, um es dem Empfänger zuzuleiten oder die die Sende-/Empfangsprotokolle ausdrucken lassen und verwahren. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sollten auf die Bedeutung des Fernmeldegeheimnisses, insbesondere die Folgen eines Verstoßes hingewiesen werden.

Sende-/Empfangsprotokolle

Telefaxgeräte erzeugen automatisch und/oder auf Wunsch Sende-/Empfangsprotokolle, die bezüglich jedes Vorganges u. a. den Zeitpunkt der Sendung bzw. des Empfanges und die Anschlußkennung der anderen Station enthalten. Diese Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Fernmeldege-

heimnisses. Die Protokolle müssen daher entsprechend sorgfältig behandelt werden.

Kenntnisnahme durch Unbefugte

Weil Telefaxsendungen (z. B. vertrauliche Dokumente) beim erreichten Empfänger offen ankommen, ist bei der Versendung besondere Sorgfalt geboten. Vor der Absendung muß die Gültigkeit der bekannten Anschlußnummer gewährleistet sein.

Anschlußkennung des Empfängers

Durch Falschwahl sowohl beim Absender als auch im Übertragungsnetz der Deutschen Bundespost kann es dazu kommen, daß ein anderer als der gewünschte Anschluß erreicht wird. Zudem kann sich, da frei gewordene Anschlußnummern durch die Post sofort wieder neu vergeben werden, hinter einer bekannten und auch richtig angewählten Anschlußnummer unerwartet ein anderer Partner verbergen. Bei jeder Sendung ist deshalb zu überprüfen, ob auch tatsächlich der richtige Anschluß/Partner erreicht wird.

Zeitversetzte Sendungen

Bei Sendungen ins Ausland ist die Ortszeit zu überprüfen. Es ist je nach Art des Inhalts sicherzustellen, daß ein Telefax dort nicht außerhalb der Dienstzeit ankommt und somit durch Unbefugte Einsicht genommen werden könnte. Dieser Gesichtspunkt ist auch im Inland dann zu beachten, wenn ein Telefax nicht sofort abgesandt, sondern von der Möglichkeit der zeitversetzten Sendung Gebrauch gemacht wird.

Anrufumleitung, -weitschaltung

Für Telefaxgeräte, die in Kommunikationsanlagen (Telefonanlagen) eingesetzt sind, kann – soweit vorhanden – die Möglichkeit der Anrufumleitung und -weitschaltung genutzt werden. Dies kann dazu führen, daß eine Sendung bei einem (anderen als dem angewählten) Empfangsgerät ankommt, das in einem fachlich unzuständigen Bereich aufgestellt ist. Dadurch könnte es zu einer datenschutzrechtlich unzulässigen Übermittlung kommen. Dieses Risiko kann nur durch Überprüfung der rückgesendeten Kennung ausgeschlossen werden.

Besonders schutzbedürftige Daten

Bei der **Übermittlung personenbezogener Daten**, insbesondere solcher, die sich auf,

- strafbare Handlungen,
- Ordnungswidrigkeiten,
- religiöse oder politische Anschauungen sowie
- bei der Übermittlung durch den Arbeitgeber auf arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse,
- gesundheitliche Verhältnisse,
- Auffälligkeiten

beziehen, sollte Vorsorge getroffen werden, um die Rechte der Betroffenen zu wahren. Sie sind nur dann per Telefax zu übermitteln, wenn dies von der **Eilbedürftigkeit** her geboten und durch besondere Vorkehrungen sichergestellt ist, daß die Sendung nur dem richtigen Empfänger zugeht. Neben der Beachtung dieser Hinweise ist es geboten, unmittelbar vor der Sendung eine telefonische Vereinbarung möglichst auch über persönliche Entgegennahme der Sendung zu treffen.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 10 · 14. April 1992

Dokumentation, Vollständigkeit

Jeder Sendung sollte ein „Vorblatt“ beigelegt werden, welches Absender, dessen Telefax- und Telefonnummer (für Rückrufe) sowie die Gesamtzahl der gesendeten Seiten ausweist.

Es sollte möglichst für jede Sendung ein Sendeprotokoll erzeugt und dem Vorgang beigelegt werden. Durch Namenskürzel und Tagesdatum auf den Originalen sollte die Überprüfung und Richtigkeit der gesendeten Telefaxe sichergestellt werden.

Für ankommende Telefaxe gilt das gleiche, um die Einsichtnahme und die Weitergabe zu dokumentieren.

Da das Schriftbild eines Telefaxes oftmals nach kurzer Zeit bis zur Unkenntlichkeit verblaßt, ist es angebracht, nach Eingang eines Telefaxes eine Kopie als Zweitschrift zu erstellen.

Räumliche Unterbringung

Telefaxgeräte sollten in solchen Räumen untergebracht werden, in denen gewährleistet ist, daß Telefaxsendungen nicht unbeobachtet ankommen und von Unbefugten entnommen oder eingesehen werden können.

Organisatorische Regelungen

Die Telefaxgeräte bzw. Telefaxanlagen sollten nur nach An- bzw. Einweisung genutzt werden. Dabei sollten insbesondere die grundsätzlichen Sicherheitsvorkehrungen sowie die Verantwortlichkeit festgelegt werden.

Personalmeldungen

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Friedrich Dezenter* auf die Pfarrei *Mühlhingen-Gallmannsweil, St. Barbara*, Dekanat Östlicher Hegau, mit Wirkung zum 31. August 1992 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Burkard Sack* auf die Pfarrei *Külsheim, St. Martin*, Dekanat Tauberbischofsheim, mit Wirkung zum 12. Oktober 1992 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. April 1992 verliehen:

Die Pfarrei *Gutach, St. Michael*, in gemeinsamer Pastoration mit *Gutach-Bleibach, St. Georg*, und *Gutach-Siegelau, St. Vitus*, Dekanat Waldkirch, Pfarrer *Rudolf Brandstetter*, Riegel, und

die Pfarreien *Hornberg, St. Johann*, und *Hornberg-Niederwasser, St. Gebhard*, Dekanat Kinzigtal, dem dortigen Pfaradministrator *Josef Tänzler*.

Entpflichtung – Berichtigung

Mit Wirkung vom 30. April 1992 wurde *P. Albrecht Wälder SDS* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei *Wolfach, St. Roman*, Dekanat Kinzigtal, entpflichtet.

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Mühlhingen, St. Martin, in gemeinsamer Pastoration mit *Mühlhingen-Gallmannsweil, St. Barbara*, und *Mühlhingen-Mainwangen, St. Peter und Paul*, Dekanat Östlicher Hegau

Külsheim, St. Martin, in gemeinsamer Pastoration mit den kommunal zur Stadt Külsheim gehörenden Nachbargemeinden, Dekanat Tauberbischofsheim

Riegel, St. Martin, in Verbindung mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Erzbischöflichen Kinderheim St. Anton, Dekanat Breisach-Endingen

Bewerbungsfrist: 29. April 1992